

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Großräschen

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. 06. 1999 (GVBl. I S.231), wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen 12. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Großräschen vom 27. November 2000, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Amtes Großräschen Nr. 60, Seite 7, vom 15. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. **§ 5 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg (HundehV) vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) nachweisen kann, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

Alano,	Mastiff,
Bullmastiff,	Mastin Espanol,
Cane Corso,	Mastino Napoletano,
Dobermann,	Perro de Presa Canario,
Dogo Argentino,	Perro de Presa Mallorquin und
Dogue de Bordeaux,	Rottweiler.
Fila Brasileiro,	

Ab dem 01. 01. des Monats, in dem der Hundehalter dem Steueramt der Stadt Großräschen das Negativzeugnis vorlegt, wird von der erhöhten Hundesteuer nach Absatz 1 d) abgesehen und für den als nicht gefährlich geltenden Hund ein Steuersatz nach Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) festgesetzt.

2. **§ 8 Absatz 1 Buchstabe c** ist ersatzlos zu streichen.
3. **§ 9** ist ersatzlos zu streichen.

4. **§ 14** wird wie folgt gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) entgegen § 12 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - c) als Halter entgegen § 11 Absatz 3 seinem Hund nicht die Hundesteuermarke anlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des KAG Bbg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 5 Absatz 2 GO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. 02. 1987 in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt:

Großräschen, 25. Januar 2002

Großräschen, 28. Januar 2002

Bernd Mattuschka
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Thomas Zenker
Bürgermeister der Stadt Großräschen